

## Ehrenamtliche Richter

### I. Arbeitsgerichtsbarkeit

#### BAG: Verletzung des gesetzlichen Richters

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber zu einer klaren und abstrakt-generellen Zuständigkeitsordnung, die für jeden denkbaren Streitfall den zuständigen Richter bezeichnet, um sachwidrige Einflüsse auf die rechtsprechende Tätigkeit zu verhindern. Das Gericht muss die Zuständigkeit der Spruchkörper im Geschäftsverteilungsplan (GVP) so regeln, dass die einzelne Sache „blindlings“ aufgrund der festgelegten Merkmale an den gesetzlichen Richter gelangt. Der Wirksamkeit eines GVP steht nicht entgegen, dass er auslegungsbedürftige Begriffe enthält. (Leitsatz d. Red.)

#### BAG, Beschluss vom 19.3.2026 – 2 AZN 536/25

**Gründe: 1.** Die Beschwerde rügt, das LAG habe auf der Teilnahme der ursprünglich geladenen (ehrenamtlichen) Richterin K statt des Herrn M bestehen müssen. Frau K hat ihre Teilnahme aus „dienstlichen Gründen“ abgesagt. Anhaltspunkte für eine pflichtwidrige Entscheidung von Frau K, die Anlass zu näherer Prüfung gegeben hätten, lagen nicht vor. Der Vortrag der Beschwerde, Frau K habe die Verhinderung allein aufgrund des medialen Interesses und der politischen Bedeutung des Verfahrens angezeigt, sodass kein (tragfähiger) Hinderungsgrund bestanden habe, ist nicht durch Tatsachen belegt. Der bloße Verdacht eines Verfahrensmangels nach § 547 Nr. 1 ZPO ist unzureichend und legt auch nicht dar, dass die Nichtheranziehung von Frau K willkürlich oder unter Verkennung von Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG erfolgt sei.

**2.** Das Gleiche gilt für die Rüge, statt Herrn M hätte Herr Ki herangezogen werden müssen. Tatsachen dafür, dass sich die auf der Liste der ehrenamtlichen Richter vor Herrn M unter Nr. 26 bis 32 aufgeführten Richter aufgrund des medialen Interesses und der politischen Bedeutung des Verfahrens ihrer Hinzuziehung entziehen wollten, hat die Beschwerde nicht dargelegt. Nach Auskunft des LAG-Präsidenten waren die Richter anderen Verfahren zugewiesen, somit turnusgemäß Herr M herangezogen worden. Der GVP des LAG bestimmt als Verhinderungsfall einen „geladenen oder zur Ladung anstehenden“ ehrenamtlichen Richter, und weiter, dass „der nach der allgemeinen Liste als nächster zu ladende“ unter Anrechnung auf den Turnus stattdessen heranzuziehen ist. Daraus folgt, dass bereits für andere Termine „verplante“ ehrenamt-

liche Richter unberücksichtigt bleiben, da sie nicht „als nächster“ zu laden sind.

**3.** Auch die Annahme, der GVP sei unklar hinsichtlich der Frage, wann ein Richter „zur Ladung ansteht“, sodass erhebliche Manipulationsmöglichkeiten bestünden, geht fehl. Der Wirksamkeit eines GVP steht nicht entgegen, dass er auslegungsbedürftige Begriffe enthält. Aus dem GVP ergibt sich, dass ein Verhinderungsfall auch dann vorliegt, wenn dem Gericht noch vor der Heranziehung bekannt wird, dass ein als nächster heranzuziehender ehrenamtlicher Richter für den anstehenden Termin verhindert ist. Dann soll nicht erst dieser ehrenamtliche Richter – in Kenntnis seiner Verhinderung – geladen werden, um dann nach Anzeige der Verhinderung einen anderen ehrenamtlichen Richter heranzuziehen. Dies wäre eine überflüssige Förmerei.

**4.** Weder bei der Richterin K noch bei den Richtern unter Nr. 26 bis 32 der Liste handelte es sich um verhinderte, „zur Ladung *anstehende* ehrenamtliche Richter“. Frau K war bereits geladen und hat erst danach eine Verhinderung angezeigt. Die unter Nr. 26 bis 32 der allgemeinen Liste aufgeführten Richter sind nicht unberücksichtigt geblieben, weil sie verhindert, sondern bereits zu anderen Terminen geladen und deshalb nicht der als „nächster zu ladende ehrenamtliche Richter“ waren. Die Beschwerde interpretiert den GVP unzutreffend, wenn sie ausführt, für die Frage, ob die unter Nr. 26 bis 32 aufgeführten Richter bei der Heranziehung zum Termin übergangen werden durften, komme es darauf an, ob diese als „zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter“ *verhindert* gewesen seien. Entscheidend ist nach dem GVP vielmehr, welcher ehrenamtliche Richter nach der allgemeinen Liste als *nächster* zu laden war. Das ist der im alphabetischen Turnus nächste, noch nicht zu einem Termin herangezogene ehrenamtliche Richter.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/2-azn-536-25/>

[Abruf: 20.04.2026]

#### LAG Baden-Württemberg: Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter

Für ein Urteil nach Lage der Akten ist – wie beim Versäumnisurteil – die Kammer unter Mitwirkung der ehrenamtlichen

Richter zuständig. Dem Vorsitzenden steht kein Alleinentscheidungsrecht nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG zu.

**LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.12.2025 – 8 Sa 27/25**

**Sachverhalt:** Die Parteien streiten über die Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG aus behaupteter Benachteiligung wegen des Alters. Der Kläger (Kl.) bewarb sich am 30.11.2024 bei der Beklagten (Bkl.) auf die Stelle „Fachinformatiker“, später auf fünf weitere ausgeschriebene Stellen (IT-Projektleiter, IT-Administrator, Teamassistent in Teilzeit, zweimal IT-Systemkaufmann). Der Kl. vertritt die Ansicht, die Formulierung „junges Team“ in der Rubrik „Wir bieten dir“ beinhalte eine Altersdiskriminierung.

Am 3.3.2025 fand eine Güteverhandlung zur ersten Bewerbung statt, in der der Sach- und Streitstand erörtert wurde. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass aufgrund der Vielzahl der AGG-Verfahren, die der Kl. derzeit vor Gericht betreibt, der Verdacht des Rechtsmissbrauchs bestehe und kündigte einen Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung von Amts wegen an. Nach der Terminierung vor der Kammer auf den 5.6.2025 kündigte der Kl. an, die Klage zu erweitern; er verlange „je Stellenausschreibung“ eine Entschädigung. Zum ursprünglichen Klageantrag hatte die Bkl. schriftsätzlich angekündigt, Klageabweisung zu beantragen; zur Klageerweiterung hat sie nichts mehr vorgetragen. Am 5.6.2025 ist zur Verhandlung für den Kl. niemand erschienen. Die Bkl. beantragte Entscheidung nach Lage der Akten, hilfsweise klageabweisendes Versäumnisurteil. Sie vertrat (schriftsätzlich) die Ansicht, dass Ansprüche nach § 15 Abs. 2 AGG nicht bestehen. Im Verkündungstermin am 26.6.2025 wies das ArbG durch Sachurteil allein des Vorsitzenden die Klage ab. Die Entscheidung nach Aktenlage könne durch den Vorsitzenden allein ergehen, da ein *früherer Termin* i. S. v. § 251a Abs. 2 Satz 1 ZPO auch die – vom Vorsitzenden durchgeführte – Güteverhandlung sein könne.

Der Kl. hat gegen das Urteil Berufung eingelegt und Sachanträge u. a. zur Entschädigungshöhe gestellt. Die Bkl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise den Rechtsstreit an das ArbG zurückzuverweisen.

**Gründe:** Die Berufung des Kl. ist zulässig und begründet. Zwar geht die (LAG-)Kammer im Ergebnis davon aus, dass dem Begehren des Kl. der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegensteht. Dem Berufungsgericht ist eine Sachentscheidung jedoch verwehrt. Das ArbG durfte die Klage mangels Antragstellung des Kl. nicht durch streitiges Urteil abweisen. Eine Entscheidung nach Lage der Akten (§§ 331a, 251a ZPO) setzt die Antragstellung der klagenden Partei *in einer früheren mündlichen Verhandlung* voraus. Dieser Fehler kann in der Berufungsinstanz nicht korrigiert werden und führt zwingend zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das ArbG (weitere Begründung

zur Unzulässigkeit der Entscheidung nach Aktenlage). Die Entscheidung nach Lage der Akten konnte zudem nicht nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG nur durch den Vorsitzenden ergehen, sondern hätte unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter getroffen werden müssen.

**a.** Seit der Änderung des § 55 Abs. 1 ArbGG im Jahr 2008 (Einfügung der Wörter „außerhalb der streitigen Verhandlung“) entscheidet der Vorsitzende nicht (mehr) allein in oder aufgrund von „streitigen Verhandlungen“, an denen ehrenamtliche Richter teilnehmen. Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich, dass die ehrenamtlichen Richter in den in § 55 Abs. 1 ArbGG genannten Fällen beteiligt werden, wenn sie in der *streitigen Verhandlung* anwesend sind. Die Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden ist seitdem vom jeweiligen Verfahrensstadium abhängig. „Streitige Verhandlung“ i. S. d. § 55 Abs. 1 ArbGG ist die vor der Kammer anberaumte mündliche Verhandlung, die sich aus den § 54 Abs. 4 und 5 Satz 2, § 55 Abs. 4 Satz 1, § 56 Abs. 1 Satz 1 ArbGG ergibt. Auch bei Säumnis einer Partei im Kammertermin liegt daher – entgegen verbreiteter Praxis der Arbeitsgerichte – eine „streitige Verhandlung“ vor, sodass ein Versäumnisurteil oder eine Entscheidung nach Lage der Akten unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter ergehen muss. Es gibt keinen Grund, entgegen der gesetzgeberischen Intention die anwesenden ehrenamtlichen Richter in solchen Situationen nicht zu beteiligen.

**b.** Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn ein Verkündungstermin bestimmt wird oder bestimmt werden muss (vgl. § 251a Abs. 2 Satz 2 ZPO), weil ein Urteil am Schluss der mündlichen Verhandlung – aus welchen Gründen auch immer – nicht gefällt wurde. Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG muss im Voraus so genau wie möglich feststehen, welches Gericht und welcher Spruchkörper mit welchen Mitgliedern zur Entscheidung über eine Rechtsache berufen ist. Auch bei einer Entscheidung nach Aktenlage muss der mitwirkende Richter im Voraus bestimmt sein. Der „gesetzliche Richter“ ist nicht gewahrt, wenn er von einer Ermessensentscheidung abhängt, ob die voll besetzte Kammer die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Aktenlage für gegeben hielt oder welche Entscheidung (kontradiktorisches Urteil, Versäumnisurteil, Vertagung, Beweisbeschluss etc.) wann getroffen wird und ob die Entscheidung unmittelbar nach Schluss der mündlichen Verhandlung oder im Rahmen eines gesondert bestimmten Verkündungstermins verkündet werden würde. Dem Erfordernis der abstrakten Bestimmung des gesetzlichen Richters wird allein gerecht, wenn die in der anberaumten mündlichen Verhandlung anwesenden ehrenamtlichen Richter bei sämtlichen Entscheidungen aufgrund der Säumnis einer Partei zu beteiligen sind.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001635306>

[Abruf: 20.04.2026]